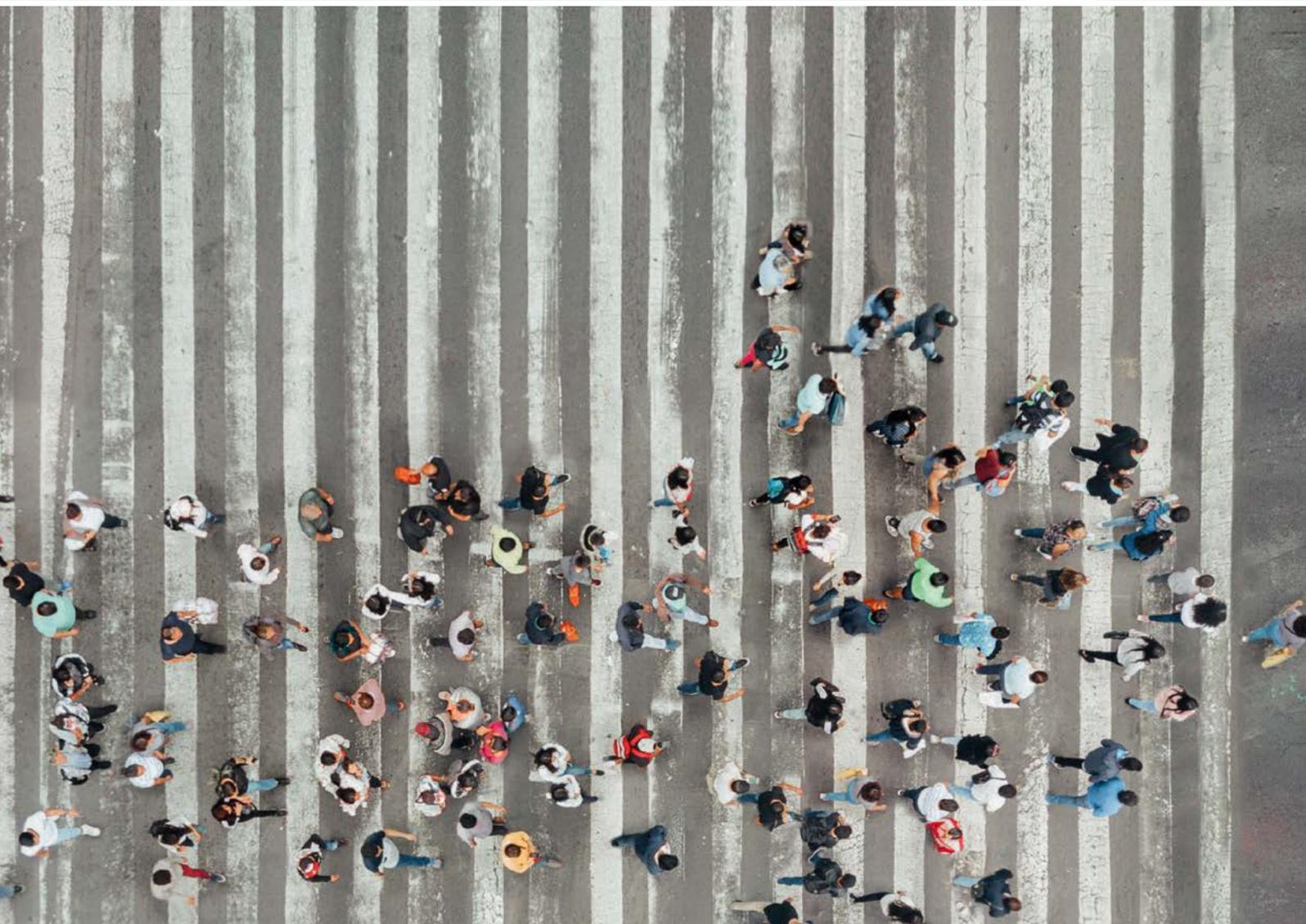


01
2020

D O R D A

W I R S C H A F F E N K L A R H E I T

NEWS



WOHIN FÜHRT UNS DAS NEUE JAHRZEHNT

NEUE ENTSCHEIDUNG BEI CASH POOLING, UMWELTSCHUTZ DANK GREEN DEAL, DIE DIGITALISIERUNG DER RECHTSBRANCHE UND EINE REGIERUNG, DIE DIE JUSTIZ REFORMIEREN MÖCHTE - 2020 STEHEN DIE ZEICHEN AUF VERÄNDERUNG. WIR ZEIGEN, WOMIT ZU RECHNEN IST.

D O R D A

INHALT



- 04 EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEIM CASH POOLING?
 - 06 UPLOADFILTER – EIN MUST-HAVE?
 - 08 VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT
 - 10 ZWEITER DEMO DAY DES LEGAL TECH HUB VIENNA
 - 12 VOM KLIMANOTSTAND ZUM KLIMA-GESETZ
 - 14 VERKAUF GEBRAUCHTER E-BOOKS UNZULÄSSIG
 - 16 EIN AUSBLICK AUF DIE TÜRKIS/GRÜNEN JUSTIZREFORMEN
 - 18 CLARITY TALKS
-



Bernhard Rieder ist Partner bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.
bernhard.rieder@dorda.at



Julia Berent ist Rechtsanwältin bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.
julia.berent@dorda.at

EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEIM CASH POOLING?



Der OGH hat sich in seiner jüngsten Entscheidung 17 Ob 5/19p erstmals mit der Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr auf Cash Pooling-Vereinbarungen auseinandergesetzt. Die Gestaltung zukünftiger und eine allfällig notwendige Adaptierung bestehender Cash Pooling-Verträge wird sich an den Leitlinien dieser Entscheidung orientieren (müssen).

Problemstellung

Cash Pooling ist ein wichtiges Instrument des modernen Liquiditätsmanagements bei Konzernfinanzierungen. Dabei wird überschüssige Liquidität von Konzerngesellschaften in einem zentralen "Pool" gebündelt und an liquiditätsbedürftige Pool-Gesellschaften weitergeleitet. Grundlage dafür ist eine Cash Pooling-Vereinbarung zwischen Konzerngesellschaften und – zum Teil in einer gesonderten Vereinbarung – mit einer Bank.

Da im Rahmen eines solchen Cash Poolings Zahlungen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter erfolgen, haben Cash Pooling-Vereinbarungen den Kapitalerhaltungsgrundsätzen zu entsprechen und dürfen nicht gegen das Verbot der Ein-

lagenrückgewähr verstoßen. Da die Kapitalerhaltungsgrundsätze in Österreich zum Teil wesentlich strenger sind als in anderen Jurisdiktionen, ist von österreichischen Gesellschaften der Beitritt zu einem Cash Pooling-System genau zu prüfen. Regelungen, die für andere Rechtsordnungen vielleicht wirksam sind, können wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nichtig sein. Bis zur gegenständlichen Entscheidung fehlte explizite Rechtsprechung zum Cash Pooling aus kapitalerhaltungsrechtlicher Sicht.

Beurteilung eines Cash Pooling-Systems aus kapitalerhaltungsrechtlicher Sicht

Im streitgegenständlichen Fall hat der Insolvenzverwalter einer österreichischen Gesellschaft, die Mitglied eines Cash

Pooling-Systems war, die Bank geklagt. Er begründete seine Klage damit, dass die Cash Pooling-Vereinbarung wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nichtig und damit die Abbuchung des Cash Pool-Guthabens vom Konto der österreichischen GmbH unzulässig gewesen sei. Die Bank habe daher den im Rahmen des Cash Pools abgebuchten Betrag zurückzuzahlen. Der Insolvenzverwalter drang mit seiner Klage letztlich nicht durch. Dem OGH zufolge war die Cash Pooling-Vereinbarung der beklagten Bank gegenüber wirksam, weil sich ihr kein Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr aufdrängen musste.

Wenngleich im vorliegenden Fall letztlich nicht ausschlaggebend für die Ent-



» Der OGH hat sich erstmalig mit der Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr auf Cash Pooling-Vereinbarungen beschäftigt und gibt erste Leitlinien für die Gestaltung von Cash Pooling-Verträgen aus kapitalerhaltungsrechtlicher Sicht vor. «

scheidung, sind aber einige Ausführungen des OGH für Cash Pooling-Systeme von Interesse:

Grundsätzlich kann eine Vereinbarung im Konzern dann zulässig sein, wenn sie fremdüblich ist. Beim Cash Pooling kann dem OGH zufolge die Fremdüblichkeit aber kein entscheidendes Kriterium sein, weil derartige Vereinbarungen mit Konzernfremden wohl kaum geschlossen werden. Wesentlich bei der Prüfung der Zulässigkeit von Cash Pooling-Vereinbarungen ist daher, ob sie betrieblich gerechtfertigt sind.

Bei der Vertragsgestaltung wird in Zukunft insbesondere Folgendes zu beachten sein:

- Eine österreichische GmbH sollte nicht an Weisungen ihrer Muttergesellschaft gebunden sein, den Liquiditätsüberschuss dem Cash Pool zur Verfügung zu stellen. Eine in der Cash Pooling-Vereinbarung eingeräumte Möglichkeit, Beträge vom Teilnehmerkonto zu entnehmen bzw auf

ein lokales Konto umzubuchen, würde dadurch leerlaufen.

- Sie sollte auch kein existenzbedrohendes Risiko übernehmen, insbesondere – wie in der vorliegenden Entscheidung – die Übernahme eines Ausfallsrisikos durch Verpfändung aller Forderungen an die Bank als Sicherheit für den gesamten Cash-Pool.
- Der Gesellschaft sollten Einsichts- und Informationsrechte zustehen, um bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Poolgesellschaften reagieren zu können. Dafür sollte ihr eine Kündigungsmöglichkeit für den Fall der Verschlechterung der Bonität einer Pool-Gesellschaft eingeräumt werden, um ihre eigene Insolvenz- und Existenzgefährdung zu verhindern.
- Bei der Beurteilung der Zulässigkeit spielt auch eine Rolle, ob sich durch die Teilnahme am Cash Pool die Liquidität der

Gesellschaft verbessert oder ob sie "nur" ihre überschüssigen Mittel zur Verfügung stellt und wenn ja, ob sie dafür eine Gegenleistung erhält.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass Cash Pooling-Systeme generell rechtlich zulässig sind und nicht von Haus aus von einem verdächtigen Sachverhalt auszugehen ist. Auch wenn bei der Ausgestaltung weiterhin Unsicherheiten für den jeweiligen Einzelfall bestehen, gibt die Entscheidung einen Rahmen für die Vertragsgestaltung und Prüfung einer Cash Pooling-Vereinbarung aus kapitalerhaltungsrechtlicher Sicht vor.



Andreas Seling ist Rechtsanwalt bei DORDA und auf Immaterialgüterrecht spezialisiert.
andreas.seling@dorda.at



Alexandra Ciarnau ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf Immaterialgüterrecht spezialisiert.
alexandra.ciarnau@dorda.at

UPLOADFILTER – EIN MUST-HAVE?

Art 17 der Urheberrechts-RL 2019/790/EU, allgemein als "Uploadfilter-Bestimmung" bekannt, hat für große mediale Aufmerksamkeit gesorgt. Doch was steckt hinter diesem Schlagwort und inwieweit ist ein Uploadfilter in Zukunft für Diensteanbieter verpflichtend?

Was regelt Art 17?

Art 17 ist auf "Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten" anwendbar. Das umfasst jeden Dienst, bei dem einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge von hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und daraus Gewinne zu ziehen. Offensichtlich hatte der Gesetzgeber dabei Dienste wie YouTube vor Augen.

Ausgenommen sind jedoch Angebote wie zB nicht-gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, Online-Marktplätze oder

bestimmte Cloudservices. Weiters gibt es eine Ausnahme für KMU – davon sollen Start-Ups profitieren. So findet die Regelung keine Anwendung auf Dienste, die kumulativ weniger als drei Jahre verfügbar sind, deren Jahresumsatz zehn Millionen Euro nicht übersteigt und deren durchschnittliche Besucherzahl unter fünf Millionen pro Monat liegt. Ab dem vierten Jahr eines Dienstes sind die Regelungen also jedenfalls voll anwendbar.

Auswirkung auf Diensteanbieter

Im derzeitigen Regime haften Diensteanbieter als Host-Provider nach dem ECG idR

nur dann, wenn sie nach Kenntniserlangung die rechtswidrig zugänglich gemachten Inhalte nicht unverzüglich sperren. Art 17 ändert dies insoweit, als Diensteanbieter nun auf folgende Weise proaktiv tätig werden müssen, um sich vor einer unmittelbaren Haftung zu schützen:

- Für das Teilen von Online-Inhalten müssen Diensteanbieter stets die Erlaubnis von den jeweiligen Rechteinhabern einholen (zB in Form einer Lizenz), damit sie die Werke oder sonstige Schutzgegenstände öffentlich zugänglich machen oder wiedergeben dürfen. Die Erlaubnis soll dabei nicht nur eigene, sondern



auch Handlungen von ihren Nutzern umfassen.

- Schlagen die Verhandlungen mit dem Rechteinhaber fehl, müssen sie alle Anstrengungen "nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt" unternehmen, damit diese Werke nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Anforderung wird landläufig als das Erfordernis von Uploadfiltern interpretiert. Dabei handelt es sich nämlich nach aktuellem Stand der Technik um die naheliegendste Lösung für die Umsetzung dieser Voraussetzung. Gesetz-

» Der Uploadfilter ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Diensteanbieter können auch andere angemessene Maßnahmen treffen. «

lich ist der Uploadfilter jedoch nicht vorgeschrieben.

Ein Uploadfilter ist daher lediglich eine von verschiedenen Möglichkeiten, um einer Haftung zu entgehen. Er ist keineswegs alternativlos, sondern kann insbesondere durch andere angemessene Maßnahmen umgangen werden.

Kritik und Fazit

Der Uploadfilter bietet zwar eine automatisierte Option zum "Ausieben" von geschützten Werken. Damit geht jedoch auch das Risiko einher, dass zulässig genutzte Inhalte (zB Zitate, satirische Darstellungen, Parodien) zensiert werden und

die Meinungsfreiheit ohne jegliche Rechtfertigung eingeschränkt wird.

Welche haftungsbefreienden Maßnahmen Diensteanbieter nun bei fehlender Erlaubnis der Veröffentlichung konkret ergreifen müssen, ist derzeit nicht klar definiert. Abzuwarten bleibt, in welcher Form die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt wird und wie sich die entsprechende Technik bis zu diesem Zeitpunkt entwickelt. So haben einzelne Mitgliedstaaten bereits angekündigt, den Einsatz von Uploadfiltern bei der nationalen Umsetzung bewusst nicht zu regeln. Auch in Österreich vertreten die Regierungsparteien hierzu unterschiedliche Meinungen. Es bleibt daher spannend, welche Richtung der österreichische Gesetzgeber einschlagen wird.



Tibor Varga ist Partner bei DORDA und auf Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht spezialisiert.
tibor.varga@dorda.at



Anneliese Keinrath ist Rechtsanwaltsanwarterin bei DORDA und auf Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht spezialisiert.
anneliese.keinrath@dorda.at

VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 bewirkt eine stärkere Einbeziehung der Aktionäre bei der Festlegung der Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Diese soll durch eine höhere Transparenz sowie durch eine verpflichtende Befassung der Hauptversammlung erfolgen ("Say on Pay"). Die Bestimmungen gelten nur für börsennotierte Gesellschaften.

Mit dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 (AktRÄG 2019) BGBl I 2019/63 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828. Sie verfolgt das Ziel, durch eine langfristige Mitwirkung der Aktionäre ein attraktives Umfeld für diese zu schaffen und die Corporate Governance börsennotierter Unternehmen weiter zu verbessern.

Vergütungspolitik

Bei der Vergütungspolitik handelt es sich um die Grundsätze für die Vergütung der Verwaltung (daher Vorstand und Aufsichtsrat), die vom Aufsichtsrat aufzustellen sind. Die Zuständigkeit liegt beim Aufsichtsrat – eine Delegation an einen Ausschuss (etwa der Vergütungsausschuss oder ein Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten) ist,

nach Stand der Diskussion, nicht zulässig.

Die Vergütungspolitik hat die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und zu erläutern, wie sie das tut. Sie muss klar und verständlich sein und die festen und variablen (erfolgsabhängigen) Vergütungsbestandteile, inklusive sämtlicher Boni und sonstiger Vergütungen, unter Angabe ihres jeweiligen relativen Anteils, beschreiben. Auch ist zu erläutern, wie die Beschäftigungsbedingungen der

Arbeitnehmer der Gesellschaft bei der Festlegung der Vergütungspolitik berücksichtigt wurden. Bei Gewährung variabler Vergütungsbestandteile sind die dafür maßgeblichen finanziellen und nichtfinanziellen Kriterien sowie gegebenenfalls Kriterien im

» Die Vergütungspolitik hat die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und zu erläutern, wie sie das tut. «

Zusammenhang mit sozialer Verantwortung klar und umfassend festzulegen. Außerdem ist über Wartefristen und die Möglichkeit der Gesellschaft, variable Vergütungsbestandteile

zurückzufordern, zu informieren. Weiters erfordert das Gesetz die Aufstellung einer



Vergütungspolitik und gibt einen formellen Rahmen vor, macht aber zu deren (kommerziellen) Inhalt keine Vorgaben.

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung erstmals in dem nach dem 10.6.2019 beginnendem Geschäftsjahr (für Gesellschaften mit Stichtag 31.12. daher 2020) und danach zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr und bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen.

Es ist ein eigener Tagesordnungspunkt für die Beschlussfassung über die Vergütungspolitik vorzusehen. Ein Beschlussvorschlag erfolgt nur durch den Aufsichtsrat. Da der Aufsichtsrat zuständig ist, erscheint kein Beschlussvorschlagsrecht von Aktionären (etwa abweichende Vorschläge zu einzelnen Punkten oder der gesamten Vergütungspolitik) möglich. Anfragebeantwortungen erfolgen ebenfalls durch den Aufsichtsrat und nicht durch den Vorstand. Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit, hat nur empfeh-

lenden Charakter und ist nicht anfechtbar. Lehnt die Hauptversammlung eine vorgeschlagene Vergütungspolitik ab, so hat die Gesellschaft in der nächsten Hauptversammlung eine überprüfte Vergütungspolitik vorzulegen. Es kann grundsätzlich auch wieder eine unveränderte Vergütungspolitik vorgelegt werden. Bei Änderungen sind diese zu erläutern.

Unabhängig vom Beschlussergebnis ist die Vergütungspolitik spätestens am zweiten Werktag nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und hat dort zumindest für die Dauer ihrer Gültigkeit zugänglich zu bleiben.

Vergütungsbericht

Vorstand und Aufsichtsrat haben jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen (§§ 78c – 78e AktG), welcher klar und verständlich sein muss und einen umfassenden Überblick über die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des

Aufsichtsrates während des letzten Geschäftsjahres enthält. Jene Informationen, die der Vergütungsbericht enthalten muss, sind in § 78c AktG aufgelistet.

Der Vergütungsbericht ist der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen, wobei auch dieser Beschluss bloß empfehlenden Charakter hat und nicht anfechtbar ist. Der Vorstand hat den Vergütungsbericht zehn Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.

Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Corporate Governance Kodex wurde im Jänner 2020 angepasst und um die neuen gesetzlichen Regelungen ergänzt. Er enthält aber, anders als etwa der Deutsche Corporate Governance Kodex, keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Empfehlungen.

ZWEITER DEMO DAY DES LEGAL TECH HUB VIENNA

Ende Jänner ging bereits der zweite Demo Day des Legal Tech Hub Vienna (LTHV) über die Bühne. Über 100 Gäste folgten der Einladung ins Loos Haus. Die LTHV-Gründungsmitglieder bewerteten gemeinsam mit Stakeholdern und potentiellen Investoren die Pilotprojekte der teilnehmenden Start-ups – am Ende wurden zwei Gewinner gekürt.

Ungebrochener Erfolg auch im Batch #2

Für den Batch #2 des LTHV Accelerator-Programms gab es über 40 Bewerbungen aus mehr als zwölf Ländern. Fünf internationale Start-ups aus Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Spanien wurden schließlich aufgenommen. Sie durchliefen seit September 2019 ein intensives Programm – von Business Coaching, über Product Testing Sessions bis hin zu Expertenfeedback durch die Kanzleien des LTHV.

Am 29. Jänner wurden Bigle Legal, Cload, Juralio, Smart Oversight und 360Kompany schließlich auf die große Bühne gehoben. Vor einer Fachjury und mehr als 100 Gästen

aus dem juristischen Netzwerk sowie aus der Start-up und Legal Tech Community durften sie schließlich ihre Produkte und ihren Fortschritt präsentieren.



Am Ende gingen zwei Gewinner aus den Pitches hervor: Bigle Legal gewann den Jurypreis und beim Publikum setzte sich Cload durch. Sie erhielten ein Start-up Promotionspackage in Höhe von EUR 15.000 (Bikle Legal) bzw EUR 5.000 (Cload)

LTHV Partner und Mitglieder mit den Gewinnern von Batch #2.

und dürfen sich auch bei der nächsten Future Law Konferenz in Wien präsentieren.

“Spannend war, dass sich die Start-ups des aktuellen Batches klar vom ersten unterschieden. Der Fokus bei der Auswahl lag diesmal auf KYC-Prozessen, auch waren die aktuellen Start-ups bereits weiter in ihrer Entwicklung“, so Stefan Artner, Initiator dieses in der Form einzigartigen Legal Tech Hubs. “Das gab uns die Möglichkeit, den tatsächlichen Einsatz der Produkte zu testen – und konkretes Feedback zur Verbesserung und Marktfähigkeit zu geben.“

Dafür haben die LTHV-Kanzleien eigene Teams zusammengestellt, die mit den Start-

ups zusammenarbeiteten. “Wir stecken viel Zeit und Anstrengung in das Accelerator-Programm, weil wir wissen, dass uns die Kooperation mit den Start-ups in Zukunft viele Vorteile bringen kann. Mit Legal Tech-Innovationen können Kanzleien in ihrer täglichen Arbeit viel Zeit sparen und damit effizienter arbeiten“, erklärt Lukas Schmidt, der sich intensiv mit den fünf Start-ups beschäftigt hat.

Mit Vollgas weiter

Nachdem die Gewinner des Abends gekürt wurden, kündigte der LTHV den Batch #3

»» Das Interesse am LTHV ist weiter ungebrochen. Das zeigt, dass die Rechtsbranche in ihrer digitalen Zukunft angekommen ist. ««

für Frühling 2020 an. Die LTHV-Mitglieder rechnen wieder mit vielen internationalen Bewerbungen. Denn das Interesse am Legal Tech Hub Vienna hält weiter an und zeigt einmal mehr, dass auch die Rechtsbranche in der Welt der Digitalisierung angekommen ist. Als Plattform für innovative Ideen und Projekte von Start-ups möchte der LTHV die europäische Rechtsbranche weiterhin in ihre digitale Zukunft begleiten. Als erste kanzleiübergreifende Initiative dieser Art nimmt der LTHV hier eine Vorreiterrolle in Europa ein.

DIE TOP 5 START-UPS



BIGLE LEGAL aus Spanien

Als SaaS-Plattform ermöglicht Bigle Leagle Unternehmen, Rechtsdokumente zentral zu verwalten und deren Erstellungsprozess zu automatisieren. Das minimiert menschliche Fehler.

www.biglelegal.com



CLOSD aus Frankreich

Mit Cload lassen sich Transaktionen verwalten, indem Dokumente vereinfacht, automatisiert und bewahrt werden.

www.cload.com



JURALIO aus Niederlande

Das Projektmanagement-Tool Juralio hilft, rechtliche Angelegenheiten zu verstehen, indem sie als interaktive Karten und Zeitlinien dargestellt werden.

www.juralio.com



SMART OVERSIGHT aus Luxemburg

Durch den Einsatz von Natural Language Prozessen und maschinellem Lernen hilft Smart Oversight, Kosten und Arbeitsaufwand bei der Geldwäschebekämpfung zu reduzieren.

www.smart-oversight.com



360KOMPANY aus Österreich

Als RegTech-Plattform für Global Business Verification und Business KYC stellt 360kompany revisionssichere, primäre Quellen und zeitgestempelte Unternehmensinformationen in Echtzeit bereit.

www.kompany.com



Bernhard Müller ist Partner bei DORDA und auf Umweltrecht spezialisiert.
bernhard.mueller@dorda.at



Dominik Widl ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA und auf Umweltrecht spezialisiert.
dominik.widl@dorda.at

VOM KLIMANOTSTAND ZUM KLIMAGESETZ



Im Dezember verkündete die Europäische Kommission den "Green Deal", der die neue Wachstumsstrategie der EU sein soll. Mit umfangreichen Maßnahmen und legislativen Änderungen wird zu rechnen sein. Bereits jetzt wurde das erste europäische "Klimagesetz" proklamiert.

Ziele und Visionen des Green Deals

Das große Ziel des Green Deals ist, dass 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Der Green Deal geht aber über die Bekämpfung des Klimawandels hinaus: Er soll einen effizienten Umgang mit Ressourcen fördern, gegen den Verlust an Biodiversität vorgehen und die Schadstoffbelastung reduzieren. Dadurch sollen Gesundheit und Wohlergehen der EU-Bürger gesteigert werden. Um diese Ziele erreichen zu können, sieht der Green Deal ein umfassende Maßnahmen bzw. Ankündigungen vor.

Zusätzlich wird auch von erheblichen Investitionen gesprochen. Um die derzeitigen Klimaziele bis 2030 zu erreichen, müssten Schätzungen zufolge jährlich 260 Mrd EUR zusätzlich investiert werden, was 1,5 % des BIP 2018 entspricht. Ein Investitionsplan wurde ebenso für Anfang 2020 angekün-

digt – langfristig sollen mindestens 25 % des EU-Budgets für den Klimaschutz aufgewendet werden.

Maßnahmen und Ankündigungen des Green Deals

Folgende Maßnahmen werden zu wesentlichen Änderungen führen:

• Ambitioniertere Klimaschutzziele für 2030 und 2040

Die Reduktionsvorgabe der EU für Treibhausgasemissionen bis 2030 soll auf mindestens 50 % und angestrebte 55 % gegenüber 1990 angehoben werden. Im Fokus steht hier auch der Emissionshandel – durch politische Reformen soll eine effektive CO₂-Bepreisung gewährleistet werden. Um die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, soll ein Grenzausgleichssystem vorgeschlagen werden.

• Versorgung mit sauberer Energie

75 % der Treibhausgasemissionen der EU entstehen durch Erzeugung und Verbrauch von Energie in Wirtschaftszweigen. Hierbei ist eine Dekarbonisierung von Gas und des Energiesystems, samt Ausstieg aus Kohle, entscheidend. Der Rechtsrahmen für die Energieinfrastruktur soll überprüft werden.

• Mobilisierung der Industrie

Ziel ist eine klimaneutrale und kreislauforientierte Wirtschaft. Die Dekarbonisierung und Modernisierung energieintensiver Zweige (Stahl-, Chemikalien- und Zementindustrie) betrachtet die Kommission als entscheidend. Auch Verbraucher sollen miteinbezogen werden. Sie sollen aufgrund von überprüfbareren Informationen nachhaltigere Entscheidungen treffen können. Unternehmen sollen umweltbezogene Angaben anhand einer Standardmethode zur Bewertung



von Umweltauswirkungen machen.

- **Energie- und ressourcenschonendes Bauen und Renovieren**

Auf Gebäude entfallen 40 % des Energieverbrauches. Die jährliche Renovierungsquote (derzeit zwischen 0,4 und 1,2 %) soll verdoppelt werden. Hierzu soll die Bauprodukteverordnung überarbeitet werden, ein Einbeziehen der Emissionen von Gebäuden in den europäischen Emissionshandel ist angedacht.

- **Raschere Umstellung auf nachhaltige Mobilität**

Der Verkehrssektor verursacht ein Viertel der Treibhausgasemissionen in der EU – bis 2050 sollen sie um 90 % gesenkt werden. Speditionen werden sich auf Änderungen einstellen müssen, da es zu einer massiven Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene kommen soll. Ebenso soll der Preis für Verkehrsdienstleistungen die Auswirkungen auf die Umwelt widerspiegeln. Dazu sollen Subventionen für fossile Brennstoffe abgeschafft und die Energiebesteuerungsrichtlinie überarbeitet werden.

- **Umweltfreundliches Lebensmittelsystem und Biodiversität**

In der Lebensmittelerzeugung soll der Einsatz von Pestiziden, Düngemittel und Antibiotika deutlich verringert und Biodiversitätsverlust vermieden werden. Die Kommission hat für Frühjahr 2020 die Strategie "Vom Hof auf den Tisch" sowie eine Biodiversitätsstrategie angekündigt. Diese wird wohl auch die Chemie- und Pharmabranche stark betreffen.

- **Schadstofffreie Umwelt**

Neben der deutlichen Reduktion von Treibhausgasemissionen sollen auch Luft, Wasser und Boden geschützt werden. Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren dürfen erwartet werden.

- **Forschung und Innovation**

Dem Klimawandel soll auch durch innovative Ansätze begegnet werden können. Die Unterstützung der Forschung in den

Bereichen Verkehr, einschließlich Batterien, sauberer Wasserstoff, CO₂-arme Stahlerzeugung und bauliche Umwelt, werden explizit genannt. Es soll auf Partnerschaften mit der Industrie gesetzt werden – mit neuen und unzähligen Fördervorhaben darf gerechnet werden.

Das österreichische Regierungsprogramm

Die neue Bundesregierung bezieht sich in ihrem Regierungsprogramm auch explizit auf den Green Deal der EU-Kommission: Darin finden sich (angekündigte) Maßnahmen, die Parallelitäten zum Green Deal aufweisen. Österreich will demnach schon 2040 klimaneutral sein. So wurde auch ein nationales Klimaschutzgesetz angekündigt, bei anderen Gesetzen und Verordnungen soll ebenso ein Klimacheck durchgeführt werden. Durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz soll bis 2030 eine Versorgung mit Ökostrom zu 100 % sichergestellt werden. Weitere bedeutende legislative Änderungen werden im Bereich des Energieeffizienzgesetzes, der Raumplanung, eines Bundesgesetzes zum Ausstieg aus Öl und Kohle, des Vergaberechts als auch in der

Festlegung von Förderrichtlinien zu erwarten sein.

Fazit

Die nächsten Monate und Jahre werden von umfassenden Änderungen

» Durch den Green Deal als auch durch das österreichische Regierungsprogramm wird man umfassende Änderungen erwarten dürfen. «

ungen durch den Green Deal und das österreichische Regierungsprogramm geprägt sein. Insbesondere für 2020 hat die EU-Kommission viele Vorhaben angekündigt. Es empfiehlt sich, auf dem Laufenden zu bleiben, um früh auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.



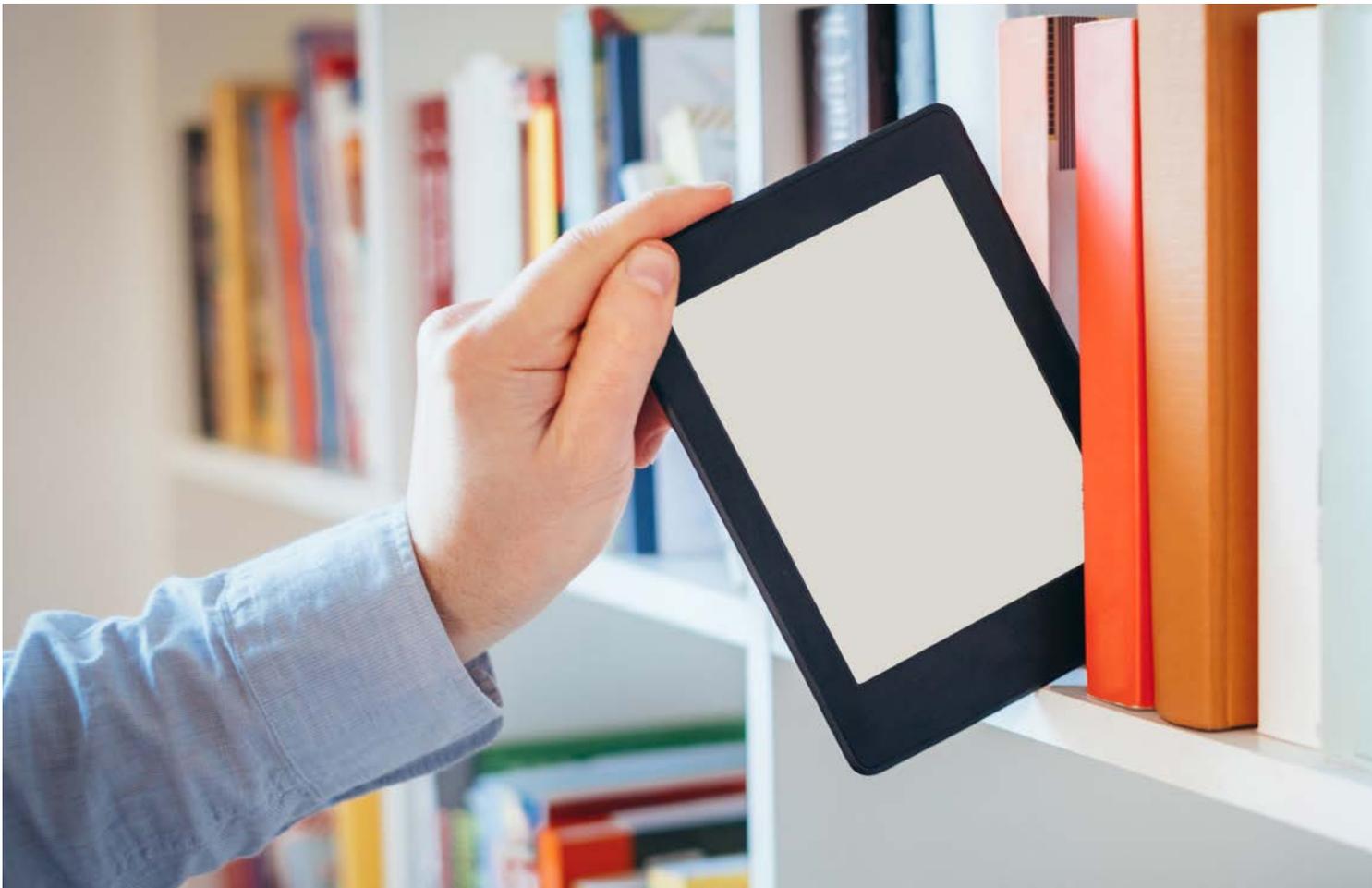
Axel Anderl ist Partner bei DORDA
und auf IT/IP-Recht spezialisiert.
axel.anderl@dorda.at



Bernhard Heinzl ist Rechtsanwalt bei DORDA
und auf IT/IP-Recht spezialisiert.
bernhard.heinzl@dorda.at

VERKAUF GEBRAUCHTER E-BOOKS UNZULÄSSIG

Der EuGH hat entschieden, dass ein Weiterverkauf gebrauchter E-Books – anders als bei gebrauchter Software – unzulässig ist.



Das urheberrechtliche Erschöpfungsprinzip besagt, dass der Schöpfer eine Weiterverbreitung physischer Werkkopien nicht verhindern kann, soweit diese ursprünglich mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht wurden. Wer eine Schallplatte ersteht, kann sein Exemplar später bedenkenlos weiterverkaufen.

Der EuGH hat diesen Grundsatz 2012 auch für Software-Lizenzen bestätigt – selbst wenn hier keine physischen Werkstücke betroffen waren (EuGH C-128/11, UsedSoft). Auch online zur Verfügung gestellte Softwarekopien sind demnach vom

Erschöpfungsgrundsatz erfasst und können weitergegeben werden. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren Sonderbestimmungen der Computerprogramm-Richtlinie.

Strittig war nun, ob diese Ausdehnung generell auch auf andere digitale Güter wie E-Books oder digitale Musikfiles umlegbar ist. Der EuGH hat dem nun einen Riegel vorgeschoben: Das europäische Höchstgericht entschied, dass das Anbot gebrauchter E-Books auf einem Online-Marktplatz eine urheberrechtlich relevante Zurverfügungstellung

der Bücher an eine "neue Öffentlichkeit" ist (EuGH C-263/18, Tom Kabinet). Eine Erschöpfung wegen des Erstverkaufs der E-Books kam für den EuGH nicht in Frage: Das Erschöpfungsprinzip setze grundsätzlich physische Werkkopien voraus. Die Sonderbestimmungen der Computerprogramm-Richtlinie, die für Software eine abweichende Beurteilung zugelassen haben, sind auf E-Books nicht anwendbar. Und auch aus wirtschaftlicher Sicht stellen gebrauchte E-Books einen perfekten Ersatz für Neukäufe dar. Die Ausschließlichkeitsrechte der Rechteinhaber seien daher in dem Fall nicht erschöpft. Die UsedSoft Entscheidung ist also nicht analog für alle digitalen Wirtschaftsgüter anwendbar und der Verkauf gebrauchter E-Books somit rechtswidrig.

» Bei E-Books gilt kein Erschöpfungsprinzip; der Weiterverkauf ist daher unzulässig. «



KORRUPTION IM GESUNDHEITSWESEN

Auch das Gesundheitswesen ist nicht vor Korruption gefeit. Elias Schönborn beleuchtet korruptives Verhalten im Gesundheitswesen aus straf-, verwaltungs- und disziplinarrechtlicher Sicht und erklärt rechtsübergreifende Zusammenhänge aus Zivil- und Sozialrecht. In Fallbeispielen wird gezeigt, wodurch sich die Akteure strafbar machen.

#BLOCKCHAIN IN DER RECHTSPRAXIS

In den vergangenen Jahren hat sich Blockchain aus dem Windschatten der Kryptowährungen enorm weiterentwickelt. Die Technologie betrifft immer mehr Geschäftsvorgänge. Doch in Österreich steht dem weiterhin ein größtenteils unveränderter rechtlicher Rahmen gegenüber.

Markus Aigner, Axel Anderl, Christoph Brogyányi, Clemens Burian, Paul Doralt, Martina Putschek, Dominik Schelling, Christian Schöller, Sebastian Sieder, Tullia Veronesi und Andreas Zahradnik stellen rechtliche Gesichtspunkte rund um Blockchain übersichtlich dar, zeigen mögliche Probleme auf und arbeiten Lösungsansätze aus.





Christian Schöller ist Rechtsanwalt bei DORDA und als Mitglied der interdisziplinären Digital Industries Group auf die Querschnittsmaterie beaufsichtigte Unternehmen und Informationstechnologie spezialisiert.
christian.schoeller@dorda.at

DIGITALER, GÜNSTIGER UND MODERNER: EIN AUSBLICK AUF DIE TÜRKIS/GRÜNEN JUSTIZREFORMEN



Wunderbares Österreich

Das Regierungsübereinkommen zwischen der neuen Volkspartei und den Grünen beginnt patriotisch: "Österreich ist ein wunderbares Land", lautet gleich der erste Satz. Auf den folgenden rund 300 Seiten präsentieren die beiden Parteien dann ihre gemeinsamen Ideen, wie es noch wunderbarer werden kann. Im Justizbereich gibt es drei große Themen, die sich durch das ganze Programm ziehen: Stärkere Digitalisierung, erleichterter Zugang zu Gerichten und Modernisierungen im Strafrecht.

Digitaler

Das Schlagwort "Justiz 3.0" soll mit Leben erfüllt werden. Bisher gab es an einzelnen Gerichten und zu einzelnen Verfahren bereits Pilotprojekte, die den Justizapparat "digitaler" machten. Das Regierungsübereinkommen erhält nun ein klares Bekenntnis zur "Weiterführung der strategischen Initiative".

Bis 2022 sollen alle Verfahren digital verwaltet werden. Das bedeutet wohl einerseits eine Umstellung für die tägliche Arbeit der Richter und Justizangestellten. Andererseits wird das aber für alle, die mit der Justiz zu tun haben (also wohl wirklich "alle"), Erleichterungen bringen.

Hauptsächlich handelt es sich dabei um Standardisierung und Formalisierung von Abläufen, die zumindest teilweise ohnehin schon gebräuchlich waren: Parteien – im Zivil- und im Strafverfahren – sollen online Akteinsicht nehmen, Verhandlungstermine "strukturiert personenbezogen" mitteilen (eine Art "Justizdoodle") und überhaupt mehr Anträge online stellen können. Alles kleine und mittelgroße Schritte am Weg zur bürgerfreundlicheren Justiz.

Günstiger

Grundsätzlichere, aber auch deutlich vaguere Beschreibungen finden sich beim Kapitel "Zugang zur Justiz". So sollen die

"Gerichtsgebühren und allfällige Gerichtsgebührensenkung" evaluiert werden.

Dass die österreichischen Gerichtsgebühren im internationalen Vergleich sehr hoch sind (manche sagen sogar: prohibitiv hoch und sehen sich durch den Verfahrensrückgang der letzten Jahre darin bestärkt), ist bekannt. Die neue Regierung plant nun offenbar auszuarbeiten, etwas daran zu ändern. Dass man trotz der bloßen Verpflichtung zur "Evaluierung" von einer Senkung trotzdem nicht schreiben durfte, ohne davor noch das Juristenwort "allfällige" zu setzen, lässt aber nicht auf eine besondere Priorisierung schließen.

Moderner

Etwas unerwartet ist der Fokus auf das Strafrecht. Über zwei Seiten widmet das Regierungsprogramm den Überschriften "Strafrecht an aktuelle Herausforderungen anpassen" und "Strafprozessrecht modernisieren".



Besonders begrüßenswert ist der Einstieg, in dem es um die evidenzbasierte Weiterentwicklung geht. Wer Strafrechtlern (egal ob Anwälten, Richtern oder Professoren) in den vergangenen Jahrzehnten zugehört hat, weiß, dass es dafür höchste Zeit ist. "Bad cases make bad laws" bewahrheitete sich bisher selten so häufig wie im Strafrecht, wo auf jeden Einzelfall mit unschöner Regelmäßigkeit das Einzelfallgesetz folgte. Das soll nun offenbar anders werden.

Auch im Strafprozessrecht soll sich Einiges tun. Hier lässt insbesondere die geplante "audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung" auf-

horchen. In anderen Ländern wird das schon praktiziert. In Österreich war das wegen durchaus begründeter Einwände

bisher immer noch ein Tabuthema und wirft besonders die spannende Frage auf: Verhalten sich Menschen anders, wenn sie wissen, dass sie gefilmt werden? Man darf gespannt sein, wie der Gesetzgeber mit den Bedenken umgehen will.

Prinzip Hoffnung

Prognosen sind bekanntlich besonders dann schwierig, wenn sie die Zukunft betreffen. Wie wahr das ist, zeigt auch,

dass sich um die Urheberschaft an diesem Bonmot viele berühmte Leute streiten. Das Regierungsübereinkommen lädt aber durchaus zu vorsichtigem Optimismus ein. Der

bisher im Großen und Ganzen erfolgreiche Weg, die Justiz ins Internet zu bringen, soll konsequent fortgesetzt werden. Das ist

keine Revolution, aber trotzdem gut. Und obwohl bei den strittigeren Themen, allen voran den Gerichtsgebühren, noch erkennbar mehr als ein einziges Fragezeichen davorsteht, darf man auch hier hoffen.

» Es gibt drei große Vorhaben im Justizbereich: Stärkere Digitalisierung, erleichterter Zugang zu Gerichten und moderneres Strafrecht. «

DORDA

CLARITY TALKS

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen in der DORDA-Konferenzzone präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externen Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie Natalie Plhak unter +43-1-533 4795-485 an oder schreiben Sie an natalie.plhak@dorda.at.

Wien

04.03.2020	Stefan Artner, Marie-Luise Pugl, Nino Tlapak (DORDA); Wolfgang Richter (RegioPlan); Gerald Kerbl (TPA Group)	UPGRADE FÜR DEN EINZELHANDEL – ZUKUNFT VON ANALOGEN FLÄCHEN IM DIGITALEN ZEITALTER
01.04.2020	Axel Anderl, Felix Hörlsberger, Nino Tlapak, Dominik Schelling, Alexandra Ciarnau	APRIL, APRIL – FUNFACTS AUS DEM DSGVO ALLTAG

Oberösterreich

05.03.2020	Veit Öhlberger	BEENDEN VON VERTRIEBSVERTRÄGEN
-------------------	----------------	--------------------------------

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

17.06.2020	Axel Anderl, Andreas Seling	Social Media- Rechtliche Stolperfallen vermeiden	ARS – Akademie für Recht und Steuern
-------------------	--------------------------------	--	--------------------------------------

D O R D A

